

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/626 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

A. Problem

Angesichts der seit Jahren steigenden Arbeitsbelastung der Arbeitsgerichte, die durch einen Stellenzuwachs nicht oder nur zu einem geringen Teil aufgefangen werden konnte, besteht dringender Handlungsbedarf, das arbeitsgerichtliche Verfahren durch Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes zu beschleunigen. Dabei sollen im Interesse der Funktionsfähigkeit des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes für die Rechtsuchenden alle sachdienlichen und sozialpolitisch vertretbaren Vereinfachungs- und Beschleunigungsreserven ausgeschöpft werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

Zur Beschleunigung des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ausbau des Güteverfahrens
- Straffung des Verfahrens durch den Ausbau der Rechte des Vorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung
- Moderate Anhebung der Berufungssumme
- Straffung des Beschlussverfahrens
- Schriftformerfordernis für Kündigungen, befristete Arbeitsverträge und Aufhebungsverträge
- Schnellere Entscheidung über die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutzklagen

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/626 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Dezember 1999

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

– Drucksache 14/626 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 1 Nr. 3a wird die Angabe „§ 54c“ durch die Angabe „den §§ 24, 25 und 54c“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder der in den Sätzen 2 und 3 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen können durch einen Vertreter eines anderen Verbandes mit vergleichbarer fachlicher Ausrichtung vertreten werden.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 und Satz 5 werden gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 2
 - aa) werden in Satz 1 die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde kann“ durch die Wörter „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung“ ersetzt und

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. **entfällt**
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bb) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

7. unverändert

8. § 20 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.“

9. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Angabe „Stelle (§ 20)“ ersetzt.

9. unverändert

10. § 24 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Angabe „Stelle (§ 20)“ ersetzt und die Wörter „im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts“ gestrichen.

11. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Angabe „Stelle (§ 20)“ ersetzt.

11. unverändert

12. § 34 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2
- aa) werden in Satz 1 die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde kann“ durch die Wörter „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung“ ersetzt und
- bb) wird Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“
13. § 36 Satz 2 wird gestrichen. 13. unverändert
14. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. 14. unverändert
15. § 43 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
16. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „ergeht“ die Wörter „, sofern er nicht lediglich die örtliche Zuständigkeit zum Gegenstand hat,“ eingefügt. 16. unverändert
17. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: 17. unverändert
- „Der Vorsitzende kann die Güteverhandlung mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortsetzen.“
18. § 55 wird wie folgt geändert: 18. unverändert
- a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. über die örtliche Zuständigkeit;
8. über die Aussetzung des Verfahrens.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 8 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 und 5 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.“
19. § 64 wird wie folgt geändert: 19. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Berufung kann nur eingelegt werden, „(2) Die Berufung kann nur eingelegt werden,

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist,	a) unverändert
b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2 000 Deutsche Mark übersteigt oder	b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1 200 Deutsche Mark übersteigt oder
c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.“	c) unverändert
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: „(3a) Die Entscheidung des Arbeitsgerichts, ob die Berufung zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist in den Urteilstenor aufzunehmen. Ist dies unterblieben, kann binnen zwei Wochen ab Verkündung des Urteils eine entsprechende Ergänzung beantragt werden. Über den Antrag kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden.“	b) unverändert
20. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wenn nach der freien Überzeugung des Gerichtes ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.	20. entfällt
21. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 64 Abs. 3a ist entsprechend anzuwenden.“	21. unverändert
22. In § 80 Abs. 2 wird nach den Wörtern „der ehrenamtlichen Richter;“ das Wort „Güteverfahren,“ eingefügt.	22. In § 80 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt: „Der Vorsitzende kann ein Güteverfahren ansetzen; die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften über das Güteverfahren gelten entsprechend.“
23. § 83 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 56 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“	23. § 83 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Vorsitzende kann den Beteiligten eine Frist zum Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln setzen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichtes ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Die Beteiligten sind über die Folgen der Versäumung der nach Satz 1 gesetzten Frist zu belehren.“
b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem § 54c des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „den §§ 24, 25, 54c des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.	b) unverändert
c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Beteiligten können sich schriftlich äußern.“	c) unverändert
24. Dem § 87 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Zulassung neuer Angriffsmittel gilt § 67 Abs. 2 entsprechend.“	24. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
25. In § 89 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „eingelegt“ die Wörter „oder begründet“ eingefügt.	25. unverändert
26. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 72“ die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.	26. unverändert
27. In § 111 Abs. 2 wird der Satz 8 gestrichen.	27. unverändert
28. § 117 wird wie folgt gefasst: <div style="text-align: center;">„§ 117</div> Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung.“	28. unverändert
29. In der Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 erhält die Nummer 9112 in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „Gebühren 9100, 9110 und 9111 entfallen.“	29. unverändert

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 622 wird folgender § 623 eingefügt:

„§ 623

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie die Befristung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über den Antrag entscheidet die Kammer durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.“

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richter verbleibt es bei der festgesetzten Amtszeit und der bisherigen Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 4, des § 37 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren gilt Artikel 1 Nr. 19 nur, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattfindet, noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Ansonsten gelten für die Verfahren im Sinne des Satzes 1 folgende Maßgaben:

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) unverändert

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren gilt Artikel 1 Nr. 19 nur, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattfindet, noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Ansonsten gelten für die Verfahren im Sinne des Satzes 1 folgende Maßgaben:

Entwurf

- a) Artikel 1 Nr. 17 findet nur Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Kammertermin noch nicht bestimmt ist;
- b) in Beschlussverfahren und in Verfahren nach § 111 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes findet ein Güteverfahren nur dann statt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Termin noch nicht bestimmt ist.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) **in den Fällen des Artikels 3 kann der Beschluss der Kammer ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn die Parteien vor der Entscheidung darauf hingewiesen wurden, dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung beabsichtigt ist.**

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. Mai 2000** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Thea Dückert

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/626 ist in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 1999 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschussdrucksache 14/491 des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe anzunehmen, in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a die Zahl „2000“ durch die Zahl „1200“ zu ersetzen. Die Maßgabe entspricht dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf der Ausschussdrucksache 14/516 des federführenden Ausschusses und ist mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. beschlossen worden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 16. Juni 1999 erstmalig beraten. In der 35. Sitzung am 15. Dezember 1999 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen. In dieser Sitzung haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/491 eingebracht, die Fraktion der CDU/CSU hat ebenfalls einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 14/516) vorgelegt. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/626 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung, der die angenommenen Änderungsanträge zugrunde liegen, einstimmig angenommen.

Dem Ausschuss lag auch eine **Petition** vor, zu der der Petitionsausschuss um Stellungnahme gebeten hatte. Dem Anliegen des Petenten, der die Einführung der Schriftform für die Kündigung von Arbeitsverträgen fordert, ist mit der Annahme des Gesetzentwurfs Rechnung getragen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Im Gesetzentwurf auf Drucksache 14/626 ist eine Beschleunigung und Vereinfachung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der ersten und zweiten Instanz vorgesehen. Dadurch soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Rechtsuchenden nicht unangemessen lange auf eine (rechtskräftige) gerichtliche Entscheidung warten müssen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen umfassen u.a. den Ausbau des Güteverfahrens, die Anhebung der Berufungssumme auf 2 000 DM, das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden bei weniger bedeutsamen Ver-

fahrensentscheidungen, die Beschleunigung des Beschlussverfahrens durch die Möglichkeit zur Fristsetzung und Zurückweisung verspäteten Vorbringens sowie die Einführung des Schriftformerfordernisses bei Kündigungen, befristeten Arbeitsverträgen und Aufhebungsverträgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Ausschussberatungen

Der **Vertreter des Bundesrates**, der brandenburgische Staatssekretär Appel, verwies zunächst darauf, dass es sich um einen einvernehmlich von allen 16 Bundesländern beschlossenen Gesetzentwurf handele. Ziel sei die Vereinfachung des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten, die angesichts der drastisch gestiegenen Arbeitsbelastung dringend notwendig sei. Der im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltende Beschleunigungsgrundsatz, nach dem Verfahren in der ersten Instanz in den ersten drei Monaten nach Verfahrensbeginn erledigt werden sollten, könne wegen der hohen Arbeitsbelastung immer seltener eingehalten werden. Eine Personalaufstockung sei hier keine Lösung, da die Länder bei der Finanzierung an ihre Grenzen stoßen würden. Im Gesetzentwurf sei vorgesehen, die Befugnisse der Vorsitzenden in verfahrenstechnischen Fragen zu erweitern, das Güteverfahren auszubauen, die Berufungssumme von derzeit 800 auf 2 000 DM heraufzusetzen und die Schriftform bei der Kündigung von Arbeitsverträgen vorzusehen. Mit der vorgesehenen Heraufsetzung der Berufungssumme werde es zu einer spürbaren Entlastung der Gerichte kommen. Das Schutzbedürfnis der Betroffenen werde dadurch nicht beschnitten, da es bereits heute Berufungsgrenzen gebe und bei grundsätzlichen Fragen eine Berufung auch dann zulässig sein könne, wenn die Berufungssumme nicht erreicht werde.

Die Mitglieder der **Koalitionsfraktionen** erklärten, dass die Zielsetzung des Gesetzentwurfs insgesamt richtig sei, sie aber in einzelnen Punkten Änderungsbedarf sähen. Sie legten daher zum Gesetzentwurf mehrere Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/491 vor. Zwischen der Koalition und der Fraktion der CDU/CSU gebe es im Wesentlichen Konsens zum Gesetzentwurf und den dazu vorliegenden Änderungsanträgen. Ein Dissens bestehe bei der Berufungssumme. Die Koalition halte hier eine Änderung für problematisch, da eine Erhöhung der derzeitigen Berufungssumme zu einer übermäßigen Einschränkung des Rechtsschutzes führe. Dies gelte insbesondere für Rechtsstreitigkeiten über Arbeitsentgelt. Der DGB habe errechnet, dass bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung der Berufungssumme von 800 auf 2 000 DM ca. 30 Prozent dieser Verfahren nicht mehr berufungsfähig seien. Dabei handle es sich nicht selten um Verfahren, die auch Bedeutung über den Einzelfall hinaus hätten. Mit dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, die Berufungssumme auf 1 200 DM zu erhöhen, sei eine vertretbare Lösung gefunden worden. Damit entspreche die Berufungssumme dem im

Rahmen der Reform des Rechtsmittelrechts in Zivilsachen vorgesehenen Wert. Ihre Fraktion werde sich bei der Abstimmung über diesen Änderungsantrag enthalten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung der Präklusionsvorschriften solle gestrichen werden, da diese Problematik in die ZPO-Rechtsmittelreform hineinreiche, der man nicht vorgreifen wolle. Außerdem sei zweifelhaft, ob die verschärften Präklusionsvorschriften wirklich zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausbau des Güteverfahrens werde grundsätzlich begrüßt. Mit einem entsprechenden Änderungsantrag solle die Einführung eines Güteverfahrens im Beschlußverfahren aber in das Ermessen des Vorsitzenden gelegt werden. Gerade bei hoher Eilbedürftigkeit sei ein obligatorischer Güteverfahren nicht sinnvoll. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Schriftformerfordernis für Kündigungen, befristete Arbeitsverträge und Aufhebungsverträge sei als Fortschritt im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Insgesamt sei ein guter Kompromiss gefunden worden, der der Sache sehr dienlich sei.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** betonten, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates geeignet sei, die Effizienz im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu steigern. Die Situation bei den Arbeitsgerichten, die durch überlange Verfahren geprägt sei, mache es erforderlich, dass der Bundesgesetzgeber tätig werde. Für die rechtsuchenden Parteien sei es derzeit ein großes Problem, dass Recht nicht rechtzeitig gesprochen werde. Insoweit sei der Gesetzentwurf ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens. Es gebe hier weitgehende Übereinstimmung in den wesentlichen Punkten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Berufungssumme werde allerdings von der Regierungskoalition abgelehnt. Ohne eine Erhöhung der Berufungssumme würde der Gesetzentwurf aber aus der Sicht ihrer Fraktion ohne Substanz bleiben. Die Fraktion der CDU/CSU habe daher einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 14/516) vorgelegt, in dem die Erhöhung der Berufungssumme von derzeit 800 auf 1 200 DM vorgesehen sei. Dies sei auch mit Blick auf die ZPO-Rechtsmittelreform der systematisch richtige Weg. Im Übrigen bleibe die Zulassungsberufung erhalten, so dass bei grundsätzlichen Streitigkeiten mit einem geringeren Streitwert die Berufung weiterhin möglich sei. Außerdem teile ihre Fraktion das Anliegen des Deutschen Anwaltsvereins, in das Schriftformerfordernis bei Kündigungen auch das Telefax einzubeziehen. Eine gesetzgeberische Klarstellung könne hier nicht schaden, müsse sich aber auf alle Rechtsbereiche erstrecken und sollte daher aus systematischen Gründen nicht im laufenden Verfahren erfolgen.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** unterstrichen, dass es Handlungsbedarf zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gebe. Der Gesetzentwurf könne dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Durch die Änderungsanträge würden einige Punkte, die auf Bedenken ihrer Fraktion gestoßen seien, ausgeräumt. Dies betreffe insbesondere die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung der Präklusionsvorschriften. Die Anhebung der Berufungssumme sei ein wesentliches Element, auf das nicht verzichtet werden könne. Im Sinne eines vertretbaren Kompromisses stimmten sie daher dem Änderungsantrag der Fraktion

der CDU/CSU zu. Die im Gesamtpaket vorgesehene Einführung des Schriftformerfordernisses werde von ihrer Fraktion mitgetragen, auch wenn sie darin keinen wesentlichen Punkt der Verbesserung sehe. Das Schriftformerfordernis bei der Kündigung von Arbeitsverträgen führe letztlich zu einer Mehrbelastung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** erklärten, dass die meisten Arbeitsrechtsstreitigkeiten von Arbeitnehmern in Gang gesetzt würden. Das Beschleunigungsgesetz werde daher insbesondere zu Lasten der Arbeitnehmer gehen, da statt der notwendigen finanziellen und personellen Abhilfe die Prozesshürden vergrößert würden. Deshalb sei es dringend erforderlich, die Auswirkungen der Neuregelungen in der Praxis zu beobachten. Ihre Fraktion habe die bisher ablehnende Haltung aufgegeben, da die Berufungssumme nunmehr nicht wie ursprünglich im Gesetzentwurf beabsichtigt auf 2 000 DM, sondern lediglich auf 1 200 DM heraufgesetzt werden solle, obwohl auch dies eine Verschlechterung sei. Problematisch sei die im Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung der Präklusionsvorschriften. Danach bestehe in der zweiten Instanz praktisch keine Möglichkeit mehr, neue Fakten vorzutragen. Sie begrüßten daher die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Streichung dieser Neuregelung.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zur Eingangsformel

Das Gesetz bedarf – auch nach Auffassung der Bundesregierung – nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der allein in Betracht kommende Zustimmungstatbestand (Artikel 84 Abs. 1 GG) für Bundesgesetze auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens (Artikel 74 Nr. 1 GG) ist nicht einschlägig. Dementsprechend führt auch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für Regelungen auf diesem Gebiet zugunsten des Landesgesetzgebers mit der Möglichkeit einer Subdelegation gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 1, 4 GG nicht zu einer Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung der Postulationsfähigkeit von Verbandsvertretern ist bereits im Rahmen einer weitergehenden Änderung des § 11 Arbeitsgerichtsgesetz durch Artikel 13 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsord-

nung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) geregelt.

Zu Nummer 19 Buchstabe a

Die Festlegung einer Berufungssumme von 1 200 DM, die zwischen dem gegenwärtig geltenden Wert von 800 DM und dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Wert von 2 000 DM liegt, trägt der angestrebten Entlastung der Arbeitsgerichtsbarkeit Rechnung, ohne dass der Rechtsschutz der Arbeitnehmer zu stark eingeschränkt wird. Der vorgeschlagene Wert entspricht der Berufungssumme in Zivilsachen, die im Rahmen der Reform des Rechtsmittelrechts vorgesehen ist.

Zu Nummer 20

Wie bisher soll die Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Berufungsverfahren nicht allein davon abhängig sein, dass die betroffene Partei das verspätete Vorbringen genügend entschuldigt. Die Parteien sind im ersten Rechtszug häufig nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten und können die Folgen einer Fristversäumnis nicht übersehen. Den Parteien soll deshalb die Möglichkeit erhalten bleiben, im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen vorzutragen zu können, wenn dadurch die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert würde.

Der Änderungsantrag trägt der Stellungnahme der Bundesregierung Rechnung (Anlage 2 der Drucksache 14/626).

Zu Nummer 22

Die Einführung eines Güetermins im Beschlussverfahren soll im Ermessen des Vorsitzenden liegen. Dem Vorsitzenden wird die Möglichkeit gegeben, in den Fällen, in denen nach seiner Einschätzung eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu erwarten ist, eine Güteverhandlung anzusetzen. Durch einen in relativ kurzer Zeit nach Eingang der Antragsschrift stattfindenden Güetermin können zusätzliche Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vermieden werden. Die Kann-Bestimmung berücksichtigt zugleich, dass die Beteiligten in einer Reihe von Verfahren, z.B. bei Unterlassungsansprüchen oder Arbeitskampfstreitigkeiten, an einer gerichtlichen Entscheidung interessiert sind. Ein zwingend vorgeschriebenes Güteverfahren, wie es vom Bundesrat vorgeschlagen wird, lässt in diesen Fällen

keine gütliche Einigung erwarten und würde zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Zu Nummer 23 Buchstabe a

Die Einführung einer Verspätungsvorschrift im Beschlussverfahren in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form einer Verweisung auf § 56 Abs. 2 wirft - wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme ausführt (Anlage 2 der Drucksache 14/626) - Zweifel auf, ob die strengen Anforderungen an die verfassungsmäßige Zulässigkeit von Präklusionsvorschriften erfüllt sind, weil eine eindeutige Fristsetzungsregelung im Beschlussverfahren fehlt. Diese Unsicherheit wird durch die ausdrückliche Regelung der Fristsetzungsbefugnis des Vorsitzenden im Beschlussverfahren beseitigt.

Das Zurückweisungsrecht wird an den im Beschlussverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz angepasst, der das Gericht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Dem Gericht wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, der es ihm ermöglicht, seine Entscheidung unter Abwägung seiner Verpflichtung zur Amtsermittlung und der Erfordernisse einer Beschleunigung zu treffen. Das Gericht wird nicht verpflichtet, verspätetes Vorbringen zurückzuweisen, wenn die Präklusionsvoraussetzungen vorliegen. Die Regelung entspricht insoweit der Präklusionsvorschrift im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 87b Abs. 3 VwGO), in dem ebenfalls der Untersuchungsgrundsatz gilt.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c – neu –

Aufgrund eines Redaktionsversehens ist der Gesetzesbefehl zu der in der Begründung unter Buchstabe c erläuterten Übergangsvorschrift weggefallen. Durch den Änderungsantrag wird das Versehen behoben.

Zu Artikel 5

Im Gesetzentwurf des Bundesrates ist der Termin des Inkrafttretens offen gelassen worden.

Der vorgeschlagene Termin ergibt sich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zeitdauer bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und der notwendigen Vorbereitungszeit der Gerichte, Betriebe und Arbeitnehmer auf die Neuregelungen.

Berlin, den 16. Dezember 1999

Dr. Thea Dückert
Berichterstatlerin